

GKV-Spitzenverband · Mittelstraße 51 · 10117 Berlin

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Referat IVa 2
Rochusstraße 1
53123 Bonn

5. November 2008

Gemeinsame Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung

Rolf Grüger
Abteilung Systemfragen

Tel.: 030 206288-1107
Fax: 030 206288-81107

Rolf.Grueger@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51
10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

Harald Tonscheidt
im AOK-Bundesverband, Berlin

Tel.: 030 34646-2419
Fax: 030 34646-2722

Harald.Tonscheidt@bv.aok.de

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ in der von Ihnen genehmigten Fassung vom 13. November 2007 sind von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum 1. Januar 2009 wegen weiterer erforderlicher Anpassungen unter anderem aufgrund

- des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes – GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) und
- des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG)

überarbeitet worden.

Als Anlage übersenden wir Ihnen im Namen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die unter dem Datum vom 5. November 2008 modifizierten Grundsätze mit der Bitte, diese gemäß § 28b Abs. 2 SGB IV nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände möglichst kurzfristig zu genehmigen.

Wir haben die Überarbeitung zum Anlass genommen, in den Grundsätzen Zwischenüberschriften und ein Inhaltsverzeichnis aufzunehmen. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit der Dokumente vorgenommen, die im Einzelnen in den nachfolgend beschriebenen Anpassungen nicht aufgeführt sind:

Vorspann

In der Aufzählung der mitwirkenden Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wird wegen der sich seit dem 1. Juli 2008 geänderten gesetzlichen Zuständigkeit der GKV-Spitzenverband aufgenommen. Gestrichen werden der AOK-Bundesverband, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, der IKK-Bundesverband, die See-Krankenkasse, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband, der Verband der Angestellten-Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Das Datum und der Anwendungszeitpunkt der Grundsätze werden aktualisiert. Außerdem werden im Text des Vorspanns die Bezeichnung „die Spitzenverbände der Krankenkassen“ in „der GKV-Spitzenverband“ geändert und eine Aussage zur Mitwirkung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen an den Gemeinsamen Grundsätzen aufgenommen.

Die Aussage, dass der Beitragsnachweis-Datensatz der Einzugsstelle als Leistungsbescheid für die Vollstreckung und zur Glaubhaftmachung der Forderung der Einzugsstelle in Insolvenzverfahren gilt, wird aus dem Vorspann in einen eigenen Abschnitt 8 der Grundsätze übernommen.

Inhaltsverzeichnis

Zur besseren Übersicht wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Abschnitt 1 – Datensätze

Aussagen zu den Vor- und Nachlaufsätzen sowie zum Datensatz Kommunikation werden in den neuen Abschnitt 10 „Versionen“ aufgenommen.

Die seemännischen Besonderheiten im Beitragsnachweisverfahren werden durch die Knappschaft geregelt. Insofern werden im letzten Satz dieses Abschnitts die Aussagen zur See-Krankenkasse gestrichen.

Abschnitt 4 – Beitragsnachweis für Zeiten vor dem 1. Januar 2009

Mit Einführung des Gesundheitsfonds erfolgt eine Differenzierung des Beitragssolls und der Beitragszahlungen für Zeiträume vor und ab dem 1. Januar 2009. Da die Beiträge für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2008 vermögenswirksam noch der Krankenkasse zuzuordnen sind, dürfen diese Beiträge nicht in den laufenden Beitragsnachweis für Zeiträume ab dem 1. Januar 2009 (Beiträge des Gesundheitsfonds) aufgenommen werden. Daher wird im Hinblick auf den Gesundheitsfonds zur zeitlichen Rechnungsabgrenzung die Einreichung eines Korrektur-Beitragsnachweises für Nachweiszeiträume vor dem 1. Januar 2009 vorgeschrieben. Größere Nachweiszeiträume können dabei in einem Korrektur-Beitragsnachweis zusammengefasst werden.

Vom 1. Januar 2009 an zieht die See-Berufsgenossenschaft und nicht mehr die Knappschaft die Unfallversicherungsbeiträge ein. Dementsprechend sind diese Beiträge gegenüber der See-Berufsgenossenschaft nachzuweisen.



Abschnitt 5 – Beitragsgruppen

Die bisherigen Beitragsgruppen zur Angestellten-Rentenversicherung (0200, 0400, 0600) werden nicht mehr benötigt und im maschinellen Nachweisverfahren nicht mehr zugelassen. Die Beitragsgruppe 2000 zur Krankenversicherung („Beiträge unter Berücksichtigung des erhöhten Beitragssatzes“) darf nur noch für Nachweiszeiträume bis zum 31. Dezember 2008 beschickt werden.

Die vom 1. Januar 2009 an gegenüber den Einzugsstellen nachzuweisende Insolvenzgeldumlage ist unter der neuen Beitragsgruppe „0050“ nachzuweisen.

Abschnitt 8 – Leistungsbescheid

Vgl. Ausführungen zum „Vorspann“ der Grundsätze.

Abschnitt 9 – Einreichungsfrist

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung stellen in diesem Abschnitt zur Einreichungsfrist von Beitragsnachweisen durch die Arbeitgeber nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV klar, dass der Beitragsnachweis spätestens am fünftletzten Bankarbeitstags des Monats um 0:00 Uhr vorliegen muss (volle zwei Tage vor Fälligkeit der Beiträge).

Abschnitt 10 – Versionen

Vom 1. Januar 2009 an ist der Beitragsnachweis-Datensatz ausschließlich in der neuen Version „08“ zu erstellen. Dies gilt auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2009 in Korrektur-Beitragsnachweisen. Die Vor-, Nachlaufdatensätze sowie der Datensatz Kommunikation (einschließlich Versionsnummer) werden gegenüber dem bisherigen Verfahren nicht verändert.

Abschnitt 11 – Inkrafttreten

Die Grundsätze treten am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen in der Fassung vom 13. November 2007.

Anlage „Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises von den Arbeitgebern an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen“

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Datensatzbeschreibung die Darstellungsform an die des Meldeverfahrens nach der DEÜV (vgl. Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV) angepasst. Vor- und Nachlaufsatz werden weiterhin in der Version 05 mit dem bisherigen Satzaufbau geliefert. Auch der Beitragsnachweis-Datensatz in der Version 08 ist gegenüber der bisherigen Version 07 im Satzaufbau unverändert geblieben. Jedoch wurden die nicht mehr benötigten Felder „Kennzeichen Wertguthaben“ (Stelle 042), „Beitrag zur RV/Ang. (Beitragsgruppe 0200)“ (Stellen 135–145), „Beitrag zur RV/Ang. Pauschal (Beitragsgruppe 0600)“ (Stellen 243–253) und „Betrag 1“ (Stellen 303–313) in Reservefelder geändert sowie das Feld „Beitrag zur RV/Ang. AG-Anteil (Beitragsgruppe 0400)“ (Stellen 170–181) durch die neue Beitragsgruppe 0050 (Insolvenzgeldumlage) ersetzt. Schließlich wurde die Datensatzbeschreibung um Prüfungen (einschließlich Fehlernummern) ergänzt.

Soweit zu den geänderten Grundsätzen ergänzende Fragen bestehen, können Sie sich neben den Ansprechpartnern im GKV-Spitzenverband gerne auch an den AOK-Bundesverband (Ansprechpartner Herr Tonscheidt, Telefon: 030 34646-2419) wenden, der die Abstimmung zwischen den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung koordiniert hat.

Mit freundlichen Grüßen
Abteilung Systemfragen



Dr. Pekka Helstelä

Anlage